



Organisationseinheit: BMGFJ - IV/B/7
(Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, rechtliche Angelegenheiten, Koordination der Kontrolle)

Sachbearbeiter/in: Dr. Karl Plsek
E-Mail: karl.plsek@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4688
Fax:
Geschäftszahl: BMGFJ-75340/0049-IV/B/7/2008
Datum: 18.12.2008
Ihr Zeichen:

Biologische Landwirtschaft, Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes

Runderlass

Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes

In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere in Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (im Folgenden beziehen sich Verweise auf Stellen ohne Bezugnahme auf letztgenannte Verordnung) wird die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft geregelt. Im Detail regeln

- Artikel 36 die Umstellung für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse,
- Artikel 37 die Umstellung von Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierhaltung genutzt werden und
- Artikel 38 die Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Entsprechend Artikel 36 Abs. 2 und Artikel 37 Abs. 2 können frühere Zeiträume rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraumes anerkannt werden.

I. Gleichzeitige Umstellung der gesamten Produktionseinheit

Gemäß Artikel 38 Abs. 2 kann bei einer gleichzeitigen Umstellung der gesamten Produktionseinheit eine Verkürzung auf 24 Monate erfolgen. Bei dieser Umstellungsart sieht die Verordnung keine weitere Verkürzungsmöglichkeit vor. D.h. in diesem Fall kann eine entsprechende Vorbewirtschaftung rückwirkend nicht anerkannt und daher auch nicht in den Umstellungszeitraum eingerechnet werden. Mit Ende der 24 Monate gelten Tiere, die sich seit Beginn der Umstellung am Betrieb befinden, deren Nachzucht sowie seit Beginn der Umstellung zum Betrieb zugehöriges Weideland und/oder zugehörige Futteranbauflächen und Erzeugnisse davon als umgestellt. Bei pflanzlichen Erzeugnissen von Flächen, die seit Beginn der Umstellung vom betroffenen Betrieb bewirtschaftet wurden, gilt die letzte Ernte vor dem Ende der 24 Monate als Umstellungsware.

II. Nicht gleichzeitige Umstellung - Rückwirkende Anerkennung von Flächen

Die rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des in Artikel 36 Abs. 1 für landwirtschaftliche Flächen vorgesehenen Umstellungszeitraumes bedarf gemäß Artikel 36 Abs. 2 einer Genehmigung der zuständigen Behörde, ebenso die rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des in Artikel 37 Abs. 2 bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser. Die Anerkennung ist gleichermaßen bei Flächen von Neuumstellungsbetrieben wie auch bei Zugangsflächen von bereits dem Kontrollsystem nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstehenden Betrieben möglich. Der Zeitpunkt des Beginns des Umstellungszeitraumes ist bei einem Erstantrag eines Betriebes das Meldedatum bei der Kontrollstelle (Beginn des Kontrollvertrages) und bei einzelnen Flächen das Zugangsdatum. Für die Berechnung des Zeitraumes zur Erzeugung von Umstellungsware ist gleichfalls das Melde- oder Zugangsdatum heranzuziehen.

1. Bedingungen für die Inanspruchnahme von Artikel 36 Abs. 2 a)

- a) Auf den umzustellenden Flächen wurden seit mindestens zwei Jahren vor Beginn der biologischen Bewirtschaftung Maßnahmen im Rahmen des ÖPUL-

2007 sowie im ÖPUL 2000 gleichwertige Maßnahmen durchgeführt, welche sicherstellen, dass keine Erzeugnisse verwendet wurden, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind. Die Maßnahmen „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen“ und „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ entsprechen diesen Voraussetzungen, zusätzlich muss der schriftliche Nachweis erbracht werden (z.B. vollständige schlagbezogene Aufzeichnungen der erfolgten Bewirtschaftung, Erklärung des Vorbewirtschafters,), dass kein unzulässiger Herbizideinsatz im Rahmen einer Einzelpflanzenbekämpfung durchgeführt und kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde sowie keine unter definierten Voraussetzungen als Ausnahme zulässige Phosphormineraldüngung durchgeführt wurde. In diesem Fall kann die Umstellungszeit auf 12 Monate verkürzt werden.

b) Wurde mit den Flächen seit mindestens drei Jahren an den ÖPUL-Maßnahmen (ÖPUL-2007 sowie im ÖPUL 2000 gleichwertige Maßnahmen)

- *Bewirtschaftung von Bergmähdern*
- *Alpung und Behirtung*
- *Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen*
teilgenommen oder
- handelt es sich um Vertragsnaturschutzflächen, auf welchen eine Anwendung von Erzeugnissen, die nicht dem Anhang I und II (bzw. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91) entsprechen, vertraglich ausgeschlossen ist,

kann eine sofortige Anerkennung erfolgen. Die Erzeugnisse der Ernte der letzten der Aufnahme des Kontrollverfahrens/dem Flächenzugang vorausgehenden 12 Monate gelten als Umstellungserzeugnisse für die Verfütterung am eigenen Betrieb.

c) Wurde mit den Flächen seit mindestens drei Jahren an den ÖPUL-Maßnahmen (ÖPUL-2007 sowie im ÖPUL 2000 gleichwertige Maßnahmen)

- *Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen*
- *Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen*

teilgenommen, muss zusätzlich der schriftliche Nachweis (z.B. vollständige schlagbezogene Aufzeichnungen der erfolgten Bewirtschaftung, Erklärung des Vorbewirtschafters,), erbracht werden, dass kein Herbizideinsatz im Rahmen einer Einzelpflanzenbekämpfung durchgeführt wurde und kein gebeiztes Saatgut verwendet wurde sowie keine unter definierten Voraussetzungen als Ausnahme zulässige Phosphormineraldüngung durchgeführt wurde. In diesem Fall kann die Umstellungszeit auf 12 Monate verkürzt werden. Die Erzeugnisse der Ernte der letzten der Aufnahme des Kontrollverfahrens/dem Flächenzugang vorausgehenden 12 Monate gelten als Umstellungserzeugnisse für die Verfütterung am eigenen Betrieb.

2. Bedingungen für die Inanspruchnahme von Artikel 37 Abs. 2

Auf den umzustellenden Flächen für die Nutzung als Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser wurden mindestens seit einem Jahr vor Beginn der biologischen Bewirtschaftung Maßnahmen im Rahmen des ÖPUL (ÖPUL-2007 sowie im ÖPUL 2000 gleichwertige Maßnahmen) durchgeführt, welche sicherstellen, dass keine Erzeugnisse verwendet wurden, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind.

Wird den im vorangehenden Absatz genannten Bedingungen entsprochen, kann die Umstellungszeit auf 6 Monate verkürzt werden.

3. Verfahren zur Inanspruchnahme

Will ein Unternehmer von der rückwirkenden Anerkennung eines früheren Zeitraumes als Teil des Umstellungszeitraumes Gebrauch machen, legt er den Kontrollstellen in den Fällen der Punkte 1. und 2. bei Aufnahme des Kontrollverfahrens gemäß Artikel 63 die notwendigen Nachweise wie z.B. Bestätigungen über die erfolgte Teilnahme an relevanten ÖPUL-Maßnahmen im

Rahmen der in Artikel 63 vorgesehenen Erklärung vor, bei Flächenzugang im Rahmen der Mitteilung gemäß Artikel 64.

Liegen die unter Punkte 1. und 2. genannten Voraussetzungen nicht vor und ist der Unternehmer der Meinung die Anforderungen für eine rückwirkende Anerkennung von Zeiträumen gemäß Artikel 36 Abs. 2 oder Artikel 37 Abs. 2 zu erfüllen, ist ein Antrag auf rückwirkende Anerkennung mit ausreichenden schriftlichen Nachweisen über die Teilnahme an kontrollierten Bewirtschaftungsvorgaben oder Programmen an die örtlich zuständige Behörde zu stellen.

III. Anerkennung von Tieren und tierischen Erzeugnissen

Im Regelfall (d.h. bei nicht gleichzeitiger Umstellung) beginnt die Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen erst nach Beendigung des Umstellungszeitraumes für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und ihrer Durchführungsvorschriften können Pflanzenfresser und von ihnen sowie daraus gewonnene Erzeugnisse gemäß Artikel 38 Abs. 1 als biologische Erzeugnisse vermarktet werden, wenn die Tiere entsprechend den jeweiligen Umstellungsfristen gemäß Artikel 38 Abs. 1 ausschließlich mit Umstellungsfutter aus dem eigenen Betrieb oder mit Umstellungsfutter aus dem eigenen Betrieb und zugekauften biologischen Kraftfuttermitteln oder zu 100% mit biologischen Futtermitteln gefüttert wurden und insbesondere die in Artikel 38 Abs. 1 angeführten Produktionsvorschriften ebenfalls bereits seit mindestens den entsprechenden Umstellungsfristen erfüllt sind. Im Falle von Artikel 38 Abs. 1 a) sind beide Bedingungen, zwölf Monate und drei Viertel der Lebensdauer der Tiere, zu erfüllen.

Im Falle der rückwirkenden Anerkennung nach Punkt 1.a) kann als frühester Zeitpunkt der Beginn der Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen jener angesehen werden, ab dem am Betrieb seit Unterstellung unter das Kontrollsystem nur mehr Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb und/oder

biologische Futtermittel verwendet werden und insbesondere die in Artikel 38 Abs. 1 angeführten Produktionsvorschriften erfüllt werden.

Im Falle der rückwirkenden Anerkennung nach Punkt 1.b) und c) kann als frühester Zeitpunkt der Beginn der Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen jener angesehen werden, ab dem der Betrieb sich dem Kontrollsystem unterstellt hat und ab dem nur mehr Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb und/oder biologische Futtermittel verwendet werden und insbesondere die in Artikel 38 Abs. 1 angeführten Produktionsvorschriften erfüllt werden.

Dieser Runderlass gilt ab Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, d.h. ab 1.1.2009.

Es werden damit die Erlässe des BMSG GZ 32.046/34–IX/B/1/01 und GZ 31.902/1-VII/13/02 ersetzt.

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Robert Schlögel

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt